

Die für die unter die Geltungsbereich des Gesetzes Nr. IV. vom Jahre 1959 fallenden Verträgen maßgebende

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

1.1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Anlagen (nachstehend zusammen Allgemeine Geschäftsbedingungen genannt) und die besonderen Vertragsbedingungen für die einzelnen Finanzdienstleistungen und ergänzenden Finanzdienstleistungen (z. B. die Allgemeinen Bedingungen für Kreditvergabe) dienen als Grundlage der Rechtsverhältnisse, die zwischen der Commerzbank Zártkörűi Működő Részvénytársaság (Commerzbank geschlossene Aktiengesellschaft, Erlaubnisnummer: 20/1993 von der Staatlichen Bankaufsicht, Datum der Erlaubnis: 26. März 1993] (nachstehend Bank genannt) und ihren Kunden (nachstehend zusammen Parteien genannt) zustande gekommen sind.

1.1.2. In der Verwendung vorliegender Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Kunden diejenigen Rechtspersonen, mit denen die Bank Verträge für Finanzdienstleistungen, ergänzende Finanzdienstleistungen, Investmentdienstleistungen, ergänzende Dienstleistungen für Investmentdienstleistungen oder Vereinbarung für ihre andere Tätigkeitsbereich abschließt, einschließlich diejenigen Personen, die zugunsten der Bank Sicherheiten leisten (z.B.: Garant, Pfandschuldner, Zedent, Kautionsverpflichteter)

1.1.3. Im Falle von Abweichung gelten vor allem die mit dem Kunden geschlossenen einzelnen Vertragsbedingungen und die besonderen Vertragsbedingungen für einzelnen Finanzdienstleistungen und ergänzenden Finanzdienstleistungen und danach die Bestimmungen vorliegender Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In den von vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen sind die geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

1.1.4. Die allgemeine Vertragsbedingungen für die Investmentdienstleistungen und die ergänzenden Investmentdienstleistungen beinhalten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1.2 Annahme

Die Bank und der Kunde vereinbaren die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der sonstigen Vertragsbedingungen für die einzelnen Finanzdienstleistungen und ergänzenden Finanzdienstleistungen bezüglich der gegenwärtigen und die zukünftigen Geschäftsbeziehungen bei der Kontoeröffnung oder bei Abschluss eines anderweitigen Vertrags – gegebenenfalls durch konkludentes Verhalten. Dementsprechend sind zum Beispiel dann, wenn die Bank einen Überweisungsauftrag des Kunden trotz fehlender Deckung erfüllt, auf das mit der genehmigten Kontoüberziehung gewährte Gelddarlehen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kreditvergabe anzuwenden.

Im Hinblick auf § 205/B Abs. 2 Ptk. [ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch] und auf die Stellungnahme der GK 37. weist die Bank den Kunden hiermit auch gesondert auf die fett gedruckten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin.

Die Bank legt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die einzelnen besonderen Vertragsbedingungen in den Schalterräumen an einer für jedermann zugänglichen Stelle aus, stellt sie auf ihrer Internetseite www.commerzbank.hu ein und stellt sie auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

1.3 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.3.1 Beiderseitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Parteien können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets auch die Konditionsliste gemäß Ziffer 1.4 und die sonstigen Anlagen sowie die einzelnen besonderen Vertragsbedingungen einschließt, jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen ändern. **Die Parteien vereinbaren, dass die Bank ein Angebot bezüglich der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch unterbreiten kann, indem sie den Text derselben auf ihrer Internetseite veröffentlicht und den Kunden auf dem Kontoauszug oder in einer anderen Postsendung auf die Veröffentlichung hinweist. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde das Änderungsangebot auch durch konkludentes Verhalten annehmen kann. Als konkludentes Verhalten gilt, wenn der Kunde der Bank mehr als fünf Werktage nach der Veröffentlichung des Änderungsangebots einen Auftrag erteilt und das Änderungsangebot darin nicht ablehnt. Als Annahme durch konkludentes Verhalten gilt auch, wenn der Kunde das Änderungsangebot innerhalb eines Monats ab der Veröffentlichung nicht ablehnt (stillschweigende Annahme).** In diesem Fall ist die Änderung zwischen den Parteien ab dem auf den letzten Tag der Frist für die Ablehnung folgenden Tag wirksam.

1.3.2 Einseitiges Änderungsrecht der Bank

Die Parteien vereinbaren, dass die Bank berechtigt ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets auch die Konditionsliste gemäß Ziffer 1.4 und die sonstigen Anlagen sowie die einzelnen besonderen Vertragsbedingungen einschließt, in den nach den geltenden Rechtsnormen zulässigen Bereichen auch einseitig zu ändern. Eine einseitige Änderung von Zinsen, Gebühren und Kosten ist im Falle der mit dem Verbraucher geschlossenen Kredit- und Darlehensverträgen zwecks Wohnungserwerb sowie im Falle eines Finanzleasingvertrags, entsprechend den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 275/2010 (XII.15.) mit einer Änderung der Bedingungen, die in der die Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildenden „Kausalliste“ aufgelistet werden, möglich.

Sofern der Kunde als Verbraucher gilt, tritt die einseitige Vertragsänderung am einundsechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (Aufgabe bei der Post), in Bezug auf sonstige Kunden am sechzehnten Tag in Kraft. Die Bekanntmachung und die gesetzlich vorgeschriebenen sonstigen Angaben übermittelt die Bank den Kunden per Post. Außerdem legt sie diese in den Schalterräumen für die Kunden in ausgedruckter Form aus und stellt sie auch auf ihrer Internetseite ein. **Als direkte Übermittlung der Bekanntmachung akzeptiert der Kunde auch den Fall, dass die Bank ihn auf dem Kontoauszug oder in einer anderen Postsendung auf die Bekanntmachung hinweist, indem sie die wesentlichen Punkte ihres Inhalts zusammenfasst.**

Beinhaltet die einseitige Vertragsänderung durch die Bank Regelungen, die für ihn nachteiliger sind als die früheren Bestimmungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung unentgeltlich zu kündigen.

1.3.3 Von den Parteien nicht beabsichtigte Änderungen

Die Parteien vereinbaren, dass die Bank, sofern eine Rechtsnorm eine Bestimmung als verbindlichen Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besonderer Vertragsbedingungen vorschreibt, dieser gesetzlichen Vorschrift nachkommt, indem sie die betroffene allgemeine Vertragsbedingung ändert. Diese Änderung wird zwischen den Parteien gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen oder, mangels solcher, zu dem von der Bank nach angemessener Abwägung festgelegten Zeitpunkt wirksam. Falls möglich, bemüht sich die Bank im Interesse der besseren Handhabbarkeit in solchen Fällen darum, dass die verbindlich vorgeschriebene Bestimmung als gesonderte Anlage in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen wird.

1.4 Konditionenverzeichnis (Konditionsliste)

Das Konditionenverzeichnis, das eine Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, beinhaltet die von der Bank angewandten beziehungsweise berechneten Standardzinsen, -gebühren und -kosten, die dann angewendet werden, wenn die Verträge zwischen dem Kunden und der Bank keine anderslautenden Bestimmungen bezüglich der Höhe dieser Zinsen, Gebühren und Kosten enthalten. Das Konditionenverzeichnis legt die Bank in den für die Kunden zugänglichen Schalträumen in ausgedruckter Form aus und stellt es auch auf ihrer Internetseite ein.

1.5 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt das ungarische Recht. Die Rechtswahl gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

Für die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten aus ihrer Geschäftsverbindung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des gemäß dem Sitz der Bank sachlich zuständigen Gerichts. Sofern diese Vereinbarung ungültig wäre, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der Budai Központi Kerületi Bíróság [Zentralbezirksgericht Buda] oder Fejér Megyei Bíróság [Komitatsgericht von Fejér] abhängig ihrer Zuständigkeit.

2. Vertretung

2.1. Sofern Rechtsnormen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, nimmt die Bank Verfügungen ausschließlich vom Kunden oder von seinem Vertreter entgegen. Der Kunde kann seinen Vertreter auf dem von der Bank hierfür vorgesehenen Formular anmelden. Reicht der Kunde bei der Bank ein neues Formular ein, bewertet die Bank dies, sofern keine anderslautende Verfügung vorliegt, dahin gehend, dass die neue/n Vollmacht/en die frühere/n ersetzt/ersetzen. Der Kunde kann festlegen, welche der als Vertreter bestimmten Personen ein alleiniges beziehungsweise ein gemeinsames Zeichnungsrecht haben. Andere Einschränkungen der Vertretungsvollmacht (z. B. die Angabe von Höchstgrenzen) akzeptiert die Bank nicht.

2.2. Für die Abwicklung eines bestimmten Geschäfts kann der Kunde seinen Vertreter auch in einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft bevollmächtigen. Die Urkunde muss den Umfang und die zeitliche Geltung der Vollmacht eindeutig benennen. Auf Vollmachten für die Vertretung gegenüber der Bank ist das ungarische Recht anzuwenden.

2.3. Die Bank ist jederzeit berechtigt, sich von der Vertretungsbefugnis und von der Identität des Vertreters zu überzeugen. Solange sie keine schriftliche Mitteilung des Kunden über die Aufhebung oder Änderung der Vertretungsbefugnis erhält, betrachtet die Bank die bei ihr als Vertretungsberechtigte angemeldeten Personen als rechtmäßige Vertreter des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erlöschen beziehungsweise die Änderung der Vertretungsbefugnis in ein öffentliches Register oder ein Register von öffentlichem Glauben (z. B. Firmenregister) eingetragen wurde. Erlischt eine Vollmacht durch das Ableben des Kunden, kann die Bank die Vollmacht in gutem Glauben so lange als wirksam betrachten, bis sie durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde vom Ableben des Kunden in Kenntnis gesetzt wird.

3. Ableben und Geschäftsunfähigkeit des Kunden

Im Falle des Ablebens des Kunden offenbart die Bank dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen über die Geschäftsbeziehung zu ihrem Kunden nur auf Aufforderung des zuständigen Notars oder Gerichts.

Über das bei der Bank vorhandene Vermögen des Erblassers können die Erben nur aufgrund eines rechtskräftigen Nachlassübergabebeschlusses oder einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung

verfügen. Sofern ein Konto mehrere Inhaber hat, ändert das Ableben des einen Kunden das Vertretungsrecht des anderen nicht.

Ist für die Feststellung der Eröffnung der Erbfolge eine ausländische Behörde zuständig, ist die Bank berechtigt, den Nachweis über die Eröffnung der Erbfolge durch Vorlage der nach dem anzuwendenden Recht vorgeschriebenen Urkunde in superlegalisierter Form zu verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in beglaubigter ungarischer Übersetzung vorzulegen.

Die Bank kann den Kunden in gutem Glauben so lange als in vollem Umfang geschäftsfähig betrachten, bis ihr die beschränkte Geschäftsfähigkeit oder die Geschäftsunfähigkeit des Kunden durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde zur Kenntnis gebracht wird.

4. Mitteilungen und Benachrichtigungen

4.1 Zustellungsvermutung

Schriftliche Erklärungen der Bank und des Kunden an die jeweils andere Partei, die ausreichend frankiert als Einschreiben mit Rückschein an die von der jeweils anderen Partei schriftlich angegebene Adresse bei der Post aufgegeben wurden, sind auch dann als dem Empfänger mitgeteilt und ihm im Sinne von § 214 Abs. 1 Ptk. am 8. (achten) Tag nach der Aufgabe der Sendung bei der Post zugestellt zu betrachten, wenn die Sendungen, gleich aus welchem Grund, faktisch nicht zugestellt werden konnten oder der Empfänger keine Kenntnis davon erlangt hat. Die Parteien sind verpflichtet, unter der von ihnen angegebenen Adresse kontinuierlich eine zur Entgegennahme von Postsendungen berechnete Person (einen Vertreter) bereitzustellen; die säumige Partei kann sich nicht auf das Fehlen einer solchen Person berufen. Als zugestellt zu betrachten sind weiterhin nicht auf dem Postwege übermittelte Erklärungen, deren Entgegennahme der Empfänger verweigert hat, sofern zwei Zeugen die Verweigerung durch die Unterzeichnung des Protokolls über den Umstand der Verweigerung bestätigen. Zeugen können auch die Mitarbeiter der Bank sein.

4.2 Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat der Bank alle Tatsachen und Änderungen, deren Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten der Bank (z. B. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers, Verhinderung der Geldwäsche) oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen und diese auf Verlangen der Bank durch Vorlage geeigneter Dokumente zu belegen.

Meldepflichtig sind insbesondere alle Änderungen des Namens und der Anschrift des Kunden, seines Firmennamens, seines Sitzes, seiner Gesellschaftsform oder des Namens des tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümers.

5. Niederlegung von Vereinbarungen in einer notariellen Urkunde

Auf Verlangen der Bank ist der Kunde verpflichtet, mit der Bank abgeschlossene Vereinbarungen oder von ihm abgegebene einseitige Erklärungen (z. B. Anerkennung von Schulden) auf seine Kosten in einer notariellen Urkunde, die mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden kann und die Bestimmungen der Originalurkunde in unveränderter Form enthält, niederlegen zu lassen.

6. Kosten

6.1 Höhe und Geltendmachung der Kosten

Sofern Dienstleistungen der Bank im Konditionenverzeichnis nicht aufgeführt sind und die Parteien vorab keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben, legt die Bank deren Gegenwert durch angemessene Abwägung fest. Ist der Kunde in diesen Fällen mit der festgelegten Höhe nicht einverstanden und wird keine Einigung mit der Bank erzielt, kann er seine Einwände auf dem Rechtswege geltend machen.

Der Kunde trägt alle Kosten, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (unter anderem zum Beispiel Kosten der Ferngespräche oder Porto).

Die Bank hat das Recht, das Konto des Kunden mit den fälligen Zinsen, Verzugszinsen, Gebühren und Kosten zu belasten.

6.2. Kurse

Die Bank ist berechtigt, die Devisen- und Valutakurse nach ihren eigenen Vorschriften festzustellen. Die Regelungen der gültigen Rechtsnormen sind bei der Feststellung der Kurse im Falle einer mit dem Verbraucher geschlossenen Kredit- und Darlehensverträgen zwecks Wohnungserwerbs sowie im Falle eines Finanzleasingvertrags anzuwenden; in diesen Fällen rechnet die Bank mit dem Verbraucher zu ihrem eigenen Mittelkurs ab.

6.3. Verzugszinsen

Erfüllt der Kunde eine Geldforderung bei Fälligkeit nicht, stehen der Bank Verzugszinsen zu. Der Verzugzinssatz ist die Summe des Vertragszinssatzes und des Verzugsaufschlages.

Wenn im durch den Verzug betroffenen Rechtsverhältnis kein Vertragszinssatz bestimmt wurde, so gilt für dieses der in der Konditionsliste bestimmte Sollzinssatz. Sollte die Konditionsliste für eine bestimmte Währung keinen Sollzinssatz beinhalten, und wird gemäß Punkt 11.3. mit der Summe der Schuld ein Konto belastet, für dessen Währung die Konditionsliste keinen Sollzinssatz festlegt, so entspricht der zu berechnende Verzugzinssatz bezüglich dieser Währung dem gesetzlichen Verzugzinssatz des gegebenen Staates.

Wenn die Parteien die Länge der Zinsperiode im durch den Verzug betroffenen Rechtsverhältnis vertraglich bestimmt haben (z.B. im Falle von einem Darlehensvertrag), so soll der Verzugszins am letzten Tag der im Vertrag bestimmten Zinsperiode bezahlt werden. Mangels vertraglicher Vereinbarung ist der Verzugszins monatlich nachträglich, am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Kalendermonats fällig.

Die Bank belastet mit den Verzugszinsen das Konto des Kunden nach den allgemeinen Regeln, so wird der Verzugszins bei Fälligkeit kapitalisiert und darauf soll in der nächsten Zinsperiode Verzugszins bezahlt werden.

Die obigen Bestimmungen berühren die Wirksamkeit eventueller zwingender Rechtsvorschriften bezüglich der Verzugszinsen nicht. Im Falle von solchen zwingenden Rechtsvorschriften wird der Verzugszins diesen entsprechend angewandt.

7. Aufrechnung, Erfüllungsort und Erfüllungszeitpunkt

7.1.1. Die Bank kann ihre fälligen Forderungen durch Aufrechnung zulasten der Forderungen des Kunden gegen sie (z.B.: zulasten des positiven Saldos des Kundenkontos) geltend machen. Die Parteien vereinbaren, dass die die Abgabe einer Aufrechnungserklärung nicht verbindlich ist, das kann durch die tatsächliche Aufrechnung ersetzt werden. Sind Beträge in Fremdwährungen aufzurechnen, sind diese zu dem am Tag der Fälligkeit gültigen Devisenmittelkurs der Bank umzurechnen.

7.1.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er seine gegenüber der Bank bestehenden gleichartigen und abgelaufenen Forderungen nur dann aufrechnen kann, wenn die Bank die Forderungen nicht bestreitet oder diese in einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss festgestellt wurden. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf als Verbraucher geltende Kunden.

7.2. Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Kunden und der Bank ist der Sitz der Bank oder, falls die Bank den Vertrag mit dem Kunden in einer ihrer Niederlassungen oder Zweigniederlassungen abgeschlossen hat, dieser Ort. Im Falle einer Schließung der Niederlassung oder Zweigniederlassung benennt die Bank einen neuen Erfüllungsort.

7.3. Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank sind erfüllt, wenn die Bank die Möglichkeit der uneingeschränkten Verfügung über den jeweiligen von ihr geforderten Betrag erhält.

Zahlungsverpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sind erfüllt, wenn der jeweilige Betrag auf dem bei der Bank geführten Konto des Kunden gutgeschrieben wird.

7.4. Zugunsten des Kunden bei der Bank erfolgte Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen schreibt die Bank spätestens mit dem in den geltenden Rechtsnormen vorgeschriebenen Wertstellungstag gut.

8. Bankgeheimnis, Bankauskunft, personenbezogene Daten, Datenübermittlung

8.1. Die Bank bewahrt Bankgeheimnisse, die von Gesetzes wegen als solche gelten, nach geltendem Gesetz. Der Kunde kann die Bank von ihrer Schweigepflicht befreien, bzw. befreit sie nach den Regelungen vorliegender Geschäftsbedingungen.

8.2. Sofern dies vom Kunden nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist die Bank berechtigt, auf Antrag anderer Banken oder anderer Kunden der Bank allgemeine Auskünfte über den Kunden, die keine als Bankgeheimnis geltenden Details enthalten (Bankauskunft), zu erteilen.

8.3.1. Die Bank verwaltet die personenbezogenen Daten des Kunden nur im zu ihren Dienstleistungen notwendigen Kreis und Zeitraum. Der Zeitraum der Datenverwaltung darf die Verjährung der aus dem zwischen Bank und Kunde bestehenden Rechtsverhältnis durchsetzenden Ansprüche folgenden ein Jahr, bzw. in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen eventuell längeren Zeitraum nicht übersteigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, die Daten des Kunden aus dem Grunde im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank, zum Zwecke der Ausführung des Auftrages des Kunden, und im Interesse der Ausführung der daran anknüpfenden Aufgaben an Dritten nach In- und Ausland zu zuleiten.

8.3.2. Mit Rücksicht darauf, dass die Bank ist das Mitglied des Commerzbank-Bankkonzerns mit dem Sitz in Deutschland ist, **stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die Bank auch seine personenbezogene Daten neben den als Bankgeheimnis geltenden Informationen an den anderen Mitglieder der Commerzbank-Konzerns mit Sitz in dem Europäischen Wirtschaftsraum oder an ein Organ, das ausgelagerte Tätigkeiten für die Bank verrichtet.** Der Zweck der Datenmitteilung ist die Buchhaltung, Risikomanagement auf Konzernebene, Anfertigung von Statistiken und Berichten, Erstellung von Kontoauszügen, Schutz vor Betrug, Einhaltung der geltenden Vorschriften (z.B.: Eigenkapitalausstattung), Umsetzung der in den Verträgen definierten Rechten und Pflichten, sowie Geltendmachung und Verkauf von Forderungen. Die Bank garantiert den Schutz des Bankgeheimnisses und der personenbezogenen Daten entsprechend der ungarischen Rechtsvorschriften auch bei der Datenübermittlung.

8.4. Über die Daten, die dem Zentralen Kreditinformationssystem (KHR) gemäß den geltenden Rechtsnormen bereitzustellen sind oder bereitgestellt werden können, informiert die Bank den Kunden in der Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Umfang der Haftung der Bank

9.1. Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für das vorwerfbare Verhalten ihrer Mitarbeiter und aller Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

9.2. Hat der Kunde und/oder ein Dritter die Entstehung eines Schadens mitverursacht (z. B. durch Unterlassen einer Mitteilung gemäß Ziffer 4.2), ist unter Berücksichtigung der Prinzipien der Schadensteilung festzustellen, in welchem Umfang die Bank, der Kunde und/oder der Dritte den Schaden zu tragen hat.

9.3. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, d. h. durch ein außerhalb der Kontrolle der Parteien stehendes Ereignis eintritt, das nach dem Abschluss des Vertrags eintritt und die vernünftige Erfüllung des Vertrages – durch ein Verhalten, das unter den gegebenen Umständen allgemein erwartet werden kann – verhindert, und nicht durch das vorwerfbare Verhalten der Parteien zustande kommt und nicht vorauszusehen ist. Dazu gehören in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Krieg, Feuer, Hochwasser und, aus welchem Grund unbefahrbar gewordene Straßen oder andere Naturkatastrophen, behördliche Verfügungen im In- und Ausland sowie Störungen der Stromversorgung oder der Telekommunikation.

9.4. Obliegt der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung die Pflicht, Schriftstücke und/oder Unterschriften zu prüfen, so haftet sie nicht für Schäden aus der Annahme oder Weiterleitung von falschen oder gefälschten Schriftstücken, deren Unechtheit trotz der von ihr zu erwartenden Sorgfalt nicht zu erkennen war.

10. Aufträge

10.1 Der Inhalt von Aufträgen

Der Inhalt von Aufträgen muss eindeutig sein. Sie müssen alle für ihre Erfüllung erforderlichen Daten enthalten. Im Falle von Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen ist gesondert auf diese Tatsache hinzuweisen. Schriftliche Aufträge sind firmenmäßig oder von der/den bei der Bank als Vertreter angemeldeten Person/en zu unterschreiben. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass **der Kunde das Risiko trägt, wenn von ihm erteilte Aufträge nicht eindeutig und/oder unvollständig sind.**

Auf Verlangen der Bank ist der Kunde verpflichtet, bestimmte Aufträge (z. B. Akkreditiveröffnung, Gewährung einer Bürgschaft/ Garantie) schriftlich und gegebenenfalls auf dem von der Bank vorgeschriebenen Formular einzureichen.

Bei der Auftragserteilung hat der Kunde die Bank gesondert darauf hinzuweisen, wenn ein Auftrag zu einem bestimmten Zeitpunkt oder abweichend von der allgemeinen Bankpraxis (z. B. außer der Reihe) zu erfüllen ist.

10.2 Weitergabe von Aufträgen

Ist ein Auftrag – aufgrund seines Inhalts – üblicherweise so zu erledigen, dass die Bank mit der weiteren Sachbearbeitung einen Dritten beauftragt (z. B. internationale Überweisungen, Kauf von Wertpapieren im Ausland), erfüllt die Bank den Auftrag, indem sie den Auftrag auf Kosten des Kunden an einen Dritten weitergibt. In diesen Fällen ist die **Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl des Dritten und auf die Erteilung der entsprechenden Anweisungen an ihn beschränkt.**

10.3 Mit der Inanspruchnahme von Telekommunikationsmitteln erteilte Aufträge

Die Bank ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, für Aufträge, die ihr mithilfe von Telekommunikationsmitteln übermittelt wurden, – vor deren Erfüllung – auf Kosten des Kunden eine

Bestätigung zu verlangen. Wenn die Bank über Telekommunikationsmittel erhaltene Aufträge bestätigt und der Auftrag und die Bestätigung voneinander abweichen, hat der Kunde dies der Bank sofort zu melden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, **dass der Kunde, sofern er die sofortige Beanstandung (Reklamation) versäumt, die dem Inhalt der Bestätigung entsprechende Erfüllung zu akzeptieren hat.** Diese Bestimmung schmälert das Recht der Parteien auf Anfechtung ihrer Rechtserklärungen nicht.

Per Telefon, Telefax oder E-Mail eingegangene Aufträge erfüllt die Bank nur aufgrund einer mit dem Kunden abgeschlossenen gesonderten Vereinbarung.

10.4 Erfüllung von Aufträgen

Wenn der Kunde bezüglich der Erfüllung eines Auftrags keine besonderen Anweisungen erteilt hat, erfüllt die Bank diesen unter Berücksichtigung des vermuteten Interesses des Kunden und auf die in der Bankpraxis übliche Art und Weise. Sofern keine anderslautenden Rechtsnormen vorliegen und die technischen Möglichkeiten es zulassen, hat der Kunde das Recht, die Reihenfolge der Erfüllung von Aufträgen zu bestimmen.

10.5 Genehmigungspflichtige Aufträge

Aufträge, deren Ausführung eine behördliche Genehmigung erfordert, erfüllt die Bank nur, wenn der Kunde die dazu erforderliche Genehmigung vorlegt.

10.6 Ablehnung der Erfüllung von Aufträgen

Die Erfüllung von Aufträgen, die mit der Belastung des Kontos des Kunden einhergehen, über alle nötige Anforderungen verfügen, und rechtmäßig erfüllt werden können, kann die Bank in dem Fall ablehnen, wenn das Konto des Kunden im Zeitpunkt der Erfüllung keinen entsprechenden positiven Saldo aufweist oder wenn die Erfüllung des Auftrags die Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Kontokorrentkredits überschreitet. Über die Ablehnung eines Auftrags setzt die Bank den Kunden in Kenntnis.

10.7 Bearbeitung fehlerhafter Überweisungsaufträge

Für den Fall, dass die Gutschrift zugunsten des bei der Bank geführten Kontos des Kunden eingehender Geldbeträge wegen einer falsch angegebenen (Unter-)Kontonummer nicht möglich ist, behält sich die Bank das Recht vor, diese Beträge – bei gleichzeitiger Berechnung einer Korrekursionsgebühr – auf dem in der Währung des gutzuschreibenden Betrags geführten (Unter-)Konto des Kunden oder, falls er kein solches hat, auf dem in Forint geführten Konto des Kunden gutzuschreiben.

11. Das Bankkonto

11.1 Kontoeröffnung

Zur Eröffnung eines Kontos sind die gesetzlich vorgeschriebenen und der Identifizierung des Kunden sowie etwaiger weiterer Verfügungsberechtigter dienenden Bescheinigungen und Unterlagen vorzulegen, die die Bank verlangt; außerdem ist das Kontoeröffnungsformular der Bank vollständig auszufüllen.

11.2 Gemeinschaftskonten

Mehrere Personen können auch gemeinsam ein Konto eröffnen. Die Kontoinhaber haben der Bank bei der Kontoeröffnung schriftlich mitzuteilen, ob sie gemeinschaftlich oder jeweils einzeln zur Verfügung über das Konto berechtigt sind. Einzelverfügungsberechtigungen können von jedem der

Kontoinhaber widerrufen werden, wodurch das Konto zu einem Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung wird.

Mitteilungen der Bank an einen der Kontoinhaber sind auch hinsichtlich der anderen Kontoinhaber rechtswirksam.

11.3 Belastungsrecht der Bank und Stornobuchung

In dem Bereich, der nicht unter das Verbot durch die geltenden Rechtsnormen fällt, ist die Bank berechtigt, jedes Konto des Kunden mit ihren fälligen Forderungen zu belasten. So ist die Bank auch berechtigt, irrtümliche Buchungen zu berichtigen.

11.4 Kontoauszug, Kontoabschluss und Saldenabstimmung

Über Gutschriften beziehungsweise Belastungen sowie den Saldo des Bankkontos setzt die Bank den Kunden durch Kontoauszüge in Kenntnis. Darüber hinaus erhält der Kunde monatlich oder vierteljährlich eine Aufstellung über die fälligen Zinsen, die Kontoführungsgebühren des letzten Monats beziehungsweise Vierteljahres sowie den neuen Saldo des Kontos (Kontoabschluss).

Kontoauszüge, Kontoabschlüsse und Saldenabstimmungen hat der Kunde sorgfältig zu prüfen. Beanstandet der Kunde den Inhalt des Kontoabschlusses innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zusendung desselben nicht in schriftlicher Form, so gilt dieser als vom Kunden gebilligt. Einwände zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Gehen Kontoauszüge, Kontoabschlüsse oder Saldenabstimmungen dem Kunden nicht zum erwarteten Zeitpunkt zu, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht des Kunden gilt auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen der Bank, deren Eingang der Kunde erwartet.

11.5 Auflösung des Kontovertrags und ordentliche Kündigung

Der Kontovertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Jede der Parteien ist berechtigt, den Kontovertrag mit einer Frist von 30 Kalendertagen zu kündigen.

11.6 Fristlose Kündigung

Die Bank kann den Kontovertrag fristlos kündigen, wenn

- das Vorgehen des Kunden schwerwiegend gegen Treu und Glauben verstößt, insbesondere, wenn der Kunde die Bank durch falsche Angaben täuscht oder zu täuschen versucht; oder
- der Kunde gegen seine Kooperationspflicht verstößt, insbesondere, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Bestellung und/oder zur Verstärkerung von Sicherheiten oder wesentlichen Informationspflichten (z.B. Anmeldung der Adressenänderung) nicht nachkommt; oder
- ein Liquidationsverfahren oder eine Vollstreckung gegen Kunden angeordnet wird; oder
- der Kunde eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht (insbesondere, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt beziehungsweise der Bank gestellte Sicherheiten entzieht) und damit die künftige Zusammenarbeit mit dem Kunden nach angemessener Beurteilung der Bank von dieser nicht mehr zu erwarten ist.

11.7 Geltung der Kündigung

Die Kündigung des Kontovertrags bedeutet die Kündigung sämtlicher im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossener Vereinbarungen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank kann die Bank bestimmen, auf welche vorhandenen Schuldverhältnisse (z. B. Garantien, Akkreditive) sich die Kündigung nicht erstreckt.

Forderungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung sofort fällig. **Ist die Bank im Auftrag des Kunden Verpflichtungen gegenüber einem Dritten eingegangen (z. B. Garantien, Akkreditive), ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Kautionsleistung in der den Verpflichtungen (Kapital und Folgebeträge sowie Kosten) entsprechenden Höhe zu stellen oder dafür zu sorgen, dass der Dritte die Bank aus der ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtung entlässt. Bis zur Höhe der von ihr übernommenen Verpflichtungen ist die Bank berechtigt, die Auszahlung des gekündigten Kontoguthabens oder einer anderen gegenüber dem Kunden bestehenden Schuld zu reduzieren und den Reduzierungsbetrag bis zum Erlöschen der Verpflichtung als Kautionsleistung zurückzubehalten.**

12. Sicherheiten

12.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

Zur Deckung aller ihrer Ansprüche aus der Bankgeschäftsverbindung mit dem Kunden kann die Bank die Bestellung oder Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten (unter anderem Mobiliar- oder Immobilienpfandrechte, Bürgschaften) verlangen. Das gilt auch dann, wenn die zu sichernden Forderungen an Bedingungen geknüpft oder noch nicht fällig sind. Die Bank kann ihren Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in dem Umfang und so lange geltend machen, bis der Betrag, der bei einer Verwertung der Sicherheiten erzielt werden kann (Verwertungswert), nach dem Ermessen der Bank dem Gesamtbetrag der Forderungen entspricht. Für die Bestellung oder Bestätigung von Sicherheiten setzt die Bank eine hinsichtlich der Eigenheiten der einzelnen Fälle angemessene Frist.

Liegt der Verwertungswert nicht nur vorübergehend deutlich über dem Gesamtbetrag der Forderungen der Bank, ist der Kunde berechtigt, von der Bank die Freigabe von Sicherheiten in Höhe der Übersicherung zu verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Bank.

12.2 Vereinbarung über eine Kautionsleistung zugunsten der Bank

Dem Willen des Kunden entsprechend, aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gegenwärtigen und zukünftigen Kontoforderungen und sonstigen Geldmittel des Kunden gegenüber der Bank, sowie diejenigen Wertpapiere des Kunden, die in den Besitz der Bank gelangt sind oder gelangen werden, als Kautionsleistung für die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden gelten. Diese Kautionsleistung dient als Sicherheit für alle gegenwärtigen, zukünftigen und bedingte Forderungen der Bank, die aufgrund der Banktätigkeit gegenüber dem Kunden bestehen.

12.3 Verwaltung der Sicherheiten

Bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Forderungen ist die Bank berechtigt, die Sicherheiten zu kontrollieren und kontrollieren zu lassen.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, Informationen über die Verwaltung sowie den aktuellen Wert der Sicherheiten einzuholen. Ferner ist sie berechtigt, die Sicherheiten ohne vorherige Ankündigung an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen und ihren aktuellen Wert zu überprüfen. Hierzu kann die Bank auch einen Dritten hinzuziehen.

12.4 Verwertung der Sicherheiten

Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht, hat die Bank das Recht, ihre Rechte an den Sicherheiten geltend zu machen und die Sicherheiten zu verwerten.

Befinden sich die Sicherheiten nicht im Besitz der Bank, ist der Kunde verpflichtet, die verpfändeten Sachen beziehungsweise die behördlichen Genehmigungen und Unterlagen derselben auf Aufforderung der Bank innerhalb von 8 Kalendertagen in den Besitz der Bank zu übergeben.

Die zu verwertenden Sicherheiten sowie die Reihenfolge und die Art der Verwertung bestimmt die Bank nach angemessener Abwägung.

Die Verwertungserträge werden zuerst für die Verwertungskosten, danach zur Begleichung der Zinsen und danach zur Aufrechnung der Hauptschuld verwendet. Die verbleibende Summe wird dem Kunden gutgeschrieben.

12.5 Kosten

Die Kosten in Verbindung mit der Stellung, der Aufrechterhaltung, der Verwaltung, der Verwertung und der Freigabe von Sicherheiten sowie der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den Sicherheiten trägt der Kunde.

13. Register der Bank

In Bezug auf die Höhe und die Fälligkeit der gegenüber der Bank bestehenden Schulden des Kunden und der dritten Personen, die Verpflichteten der Rechte sind, die die gegenüber der Bank bestehenden und in Zukunft entstehenden Schulden des Kunden sichern, sind die Register der Bank maßgeblich. Eine Gegenbeweisleistung ist zulässig.

Das aufgrund der bei der Bank geführten Konten, der Belege, Register und Geschäftsbücher der Bank erstellte notarielle Zertifikat über die Fakten dient als urkundliche Bestätigung der jeweiligen Höhe der Kapital-, Beitrags- und sonstigen Schulden, die aufgrund des/der Rechtsgeschäfts/Rechtsgeschäfte gemäß der notariellen Urkunde, die aufgrund der mit der Bank abgeschlossenen Verträge erstellt wurde, bestehen. Die Höhe der Schulden aus diesem/diesen Rechtsgeschäft/en wird, auch für den Fall der Veranlassung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, auf Aufforderung durch die Bank auf die obige Art und Weise von einem Notar bestätigt. Gegenbeweise gegen das obige Zertifikat über die Fakten kann der Kunde außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens, in einem gesonderten Prozess erbringen.

14. Anlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit ihren Anlagen eine Einheit. Im Hinblick auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien hat es keine Bedeutung, ob eine Bestimmung im Haupttext der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer Anlage derselben steht.

15. Ausgliederung

Gemäß § 13/A Abs. 1 Hpt. [Gesetz Nr. CXII. von 1996 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen] darf die Bank Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihren als Kreditinstitut vorgenommenen Finanzdienstleistungs- und ergänzenden Finanzdienstleistungstätigkeiten sowie Tätigkeiten, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist, bei denen eine Verwaltung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten erfolgt, unter Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz ausgliedern. Die von der Bank ausgegliederten Tätigkeiten und die Namen der Gesellschaften, die diese Tätigkeiten verrichten, enthält die Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien vereinbaren, dass Änderungen des Bereichs der ausgegliederten Tätigkeiten und der Personen, die ausgegliederte Tätigkeit verrichten, nicht als für den Kunden nachteilige Änderungen gelten.

Die Commerzbank Zrt. teilt ihren werten Kunden mit, dass sie sich dem Kodex über das anständigen Verhalten der Finanzorganisationen, die Kredite an Privatpersonen vergeben, angeschlossen hat.

16. Verjährung

Die Parteien vereinbaren, dass sich die gegeneinander bestehenden Forderungen binnen 15 Monaten verjähren. Ist die Verjährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Punktes bereits im Gange, so kann die Forderung binnen 15 Monaten nach Inkrafttreten vorliegenden Punktes geltend gemacht werden. Sollte die Verjährung – aufgrund der vor dem Inkrafttreten geltenden früheren Verjährungsregel - in kürzerer Zeit als 15 Monate erfolgen, so erfolgt die Verjährung zu diesem früheren Zeitpunkt..

Anlage 1

KONDITIONENVERZEICHNIS

Unsere aktuellen Konditionslisten finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.commerzbank.hu/hu/metanavigation/uzletszabalyzat.htm>

Anlage 2

Lesen Sie den folgenden Hinweis aufmerksam durch!

HINWEISE ZUM ZENTRALEN KREDITINFORMATIONSSYSTEM (IM FOLGENDEN: KHR)

I. Das Ziel der Datenübermittlung an das KHR:

Das Gesetz Nr. CXXII von 2011 über das Zentrale Kreditinformationssystem (nachstehend Gesetz genannt) hat das umfassende Kreditregister eingeführt. Zu den Zielen des Registers zählen die begründete Beurteilung der Kreditwürdigkeit, sowie die Förderung der Erfüllung der Voraussetzungen für eine verantwortliche Kreditvergabe und der Reduzierung des Kreditrisikos, damit die Sicherheit der Schuldner und der Übermittler von Referenzdaten gewährleistet wird. Im KHR wird sowohl die negative Schuldnerliste, als auch die positive Schuldnerliste gespeichert. Das KHR wird von der BISZ Zentralen Kreditinformations-Geschlossenen Aktiengesellschaft (BISZ Központi Hitelinformációs Zrt., 1205 Budapest, Mártonffy u. 25-27, **nachstehend das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, genannt**) verwaltet. **Die Commerzbank Zrt. (nachstehend Bank genannt) gilt gemäß dem Gesetz als Übermittler von Referenzdaten, so ist die Bank auch zur Datenübermittlung verpflichtet. Die im KHR verwalteten Daten dürfen nur zu gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken benutzt werden.**

II. Laut Gesetz bezieht sich die Verpflichtung zur Datenübermittlung auf die folgenden Transaktionen (Verträge, die unter Datenübermittlungspflicht fallen):

Vertrag über Finanzleistungen; Vertrag über Gewährung von Investmentkrediten; Vertrag über Wertpapierleihe; gesetzlich festgelegte Studentenverträge

III. Die allgemeinen Regelungen zur Datenübermittlung an das KHR und zur Datenverwaltung im KHR

1. Nach dem Abschluss der im Punkt II. festgelegten Verträge übermittelt die Bank die folgenden Daten an das KHR:

a) die Referenzdaten von natürlichen Personen gemäß Ziffern VI.1.1. und VI. 1.2. a)-d) und k)

b) die Daten von Unternehmen gemäß Ziffern VI.2.1. und VI. 2.2.a)-d) und l)

2. Vor der Übermittlung der Referenzdaten an das KHR holt die Bank **die schriftliche Erklärung der natürlichen Person darüber ein, ob sie der Entgegennahme ihrer Daten aus dem KHR von einem anderen Übermittler von Referenzdaten zustimmt**. Die natürliche Person kann diese Erklärung während der Aufbewahrungszeit der Daten im KHR zu jeder Zeit abgeben bzw. widerrufen. Wenn der Kunde der Entgegennahme seiner Daten aus dem KHR nicht zustimmt, so enthält das KHR die Daten gemäß Ziffern VI.1.1. und 1.2. a)-d) sowie VI.1.5.

3. Vor dem Abschluss der Verträge, die unter Datenübermittlungspflicht fallen, übernimmt die Bank von dem Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, die folgenden:

a) die Daten der natürlichen Person gemäß Ziffern VI.1.1.-1.4., wenn die im vorherigen Punkt bestimmten Zustimmungserklärung abgegeben wurde

b) die Daten der natürlichen Person gemäß Ziffern VI.1.5, sowie VI.1.2 e)-g), VI.1.3. und VI.1.4., wenn es die in vorheriger Ziffer festgelegten Zustimmungserklärung fehlt,

c) die Daten des Unternehmens gemäß Ziffern VI.2.1.-2.4.

4. Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Bank verpflichtet, die von ihr verwalteten Referenzdaten unter Berücksichtigung der Kundenschutzbestimmungen innerhalb von fünf Werktagen an das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, schriftlich zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht der Bank besteht auch bei der Änderung der schon übermittelten Referenzdaten.

5. Das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, verwaltet die Referenzdaten fünf Jahre von dem Zeitpunkt, der in § 8 Abs. (2) des Gesetzes festgelegt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre hat das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, die Referenzdaten endgültig und unwiderruflich zu löschen.

IV. Spezielle Regelungen für natürliche Personen

Zur Übermittlung der in diesem Punkt festgelegten Daten ist die Zustimmung der natürlichen Person nicht erforderlich.

1. Außer den Daten gemäß Ziffer III. 1. a) werden an das KHR die folgenden Daten derjenigen natürlichen Personen übermittelt:

1.1. die ihrer vertraglich übernommenen Zahlungspflicht auf die Art und Weise nicht nachkommen, dass ihre abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden den zu dem Zeitpunkt, an dem sie in Verzug geraten sind, gültigen niedrigsten monatlichen Mindestlohn überschreiten und dieser den Betrag des Mindestlohns überschreitende Verzug mehr als 90 Tage lang kontinuierlich bestanden hat – in diesem Fall werden die Daten gemäß Ziffern VI.1.1-1.2.übermittelt. Die Vertragsverletzung derselben Person ist bei gleichzeitigem Bestehen von mehreren Rechtsverhältnissen je nach Rechtsverhältnis zu berücksichtigen;

1.2. die im Zuge der Veranlassung des Abschlusses von Verträgen, die unter Datenübermittlungspflicht fallen, unwahre Daten angeben und das kann mit einem Dokument belegt werden, beziehungsweise gegen die das Gericht wegen Benutzung von falschen oder gefälschten Dokumenten in einem rechtskräftigen Beschluss die Begehung einer Straftat gemäß §§ 274-277 des Gesetzes Nr. IV. von 1978 über das Strafgesetzbuch (nachstehend SGB genannt) festgestellt hat, in diesem Fall werden die Daten gemäß Ziffern VI.1.1. und VI.1.3. übermittelt;

1.3. gegen die das Gericht wegen der Nutzung eines bargeldlosen Zahlungsmittels in einem rechtskräftigen Beschluss die Begehung einer Straftat gemäß § 313/C SGB festgestellt hat in diesem Fall werden die Daten gemäß Ziffern VI.1.1. und VI.1.4. übermittelt.

2. Das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, löscht die Daten gemäß Ziffer III. 1.a) endgültig und unwiderruflich innerhalb eines Werktages nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – mit Ausnahme der Daten im folgenden Punkt.

3. Gleichzeitig mit dem Abschluss von Verträgen, die unter Datenübermittlungspflicht fallen, informiert die Bank die natürliche Person schriftlich über die Möglichkeit, dass ihre Daten auf ihre Wunsch von dem Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses höchstens fünf Jahre verwaltet werden können.

4. Vor dem Abschluss des Vertrags, der unter Datenübermittlungspflicht fällt, und damit eine begründete Entscheidung getroffen werden kann, teilt die Bank der natürlichen Person die aus dem KHR übernommenen Daten und ihre daraus gezogenen Schlüsse auf die Kreditwürdigkeit der natürlichen Person mit, sowie sie weist die natürliche Person auf die Risiken der Kreditaufnahme hin, wenn es nötig ist.

V. Spezielle Regelungen für Unternehmen

1. Außer den Daten gemäß Ziffer III. 1. b) werden an KHR die folgenden Daten derjenigen Unternehmen übermittelt:

1.1. die ihrer Zahlungspflicht, die im Vertrag übernommen wurde, der unter Datenübermittlungspflicht fällt, auf solche Art und Weise nicht nachkommen, dass ihre abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden mehr als 30 Tage bestehen. In diesem Fall werden die Daten gemäß Ziffern VI.2.1. und VI.2.2. übermittelt;

1.2 die gegen ihre in dem Vertrag über die Annahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln übernommenen Verpflichtungen verstoßen haben und deren Vertrag über die Annahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln von dem Übermittler von Referenzdatengekündigt oder ausgesetzt wurde. In diesem Fall werden die Daten gemäß Ziffern VI.2.1. und VI.2.4. übermittelt.

1.3. auf deren Zahlungskonto – mangels Deckung – über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen ununterbrochen eine Warteschleife in Höhe von mehr als einer Million Forint registriert wird. In diesem Fall werden die Daten gemäß Ziffern VI.2.1. und VI.2.3. übermittelt.

VI. Daten über die Kunden, die im KHR registriert werden dürfen

1. Daten über natürliche Personen, die registriert werden dürfen:

1.1. Kenndaten:

a) Vor- und Nachname, b) Geburtsname, c) Geburtsdatum, Geburtsort, d) Geburtsname der Mutter, e) Nummer des Personalausweises (des Passes) oder Nummer von sonstigen, im Gesetz LXVI. vom 1992 über das Register von personenbezogenen Daten und Anschriften von Bürgern festgelegten, zur Identifikation geeigneten Ausweisen, f) Anschrift, g) Postanschrift, h) E-Mail-Adresse.

1.2. Die Daten des Vertrags, die unter Datenübermittlungspflicht fallen:

a) Typ und Kennnummer des Vertrags b) Zeitpunkt des Abschlusses, des Ablaufs und der Auflösung des Vertrags, c) Kundentyp (Schuldner, Mitschuldner), d) Betrag und Währung des Vertrags, Art und Fälligkeit der Rückzahlungen, e) Zeitpunkt des Auftretens der Bedingungen, die unter IV. 1.1. festgelegt sind, f) der Betrag der abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden, die im Zeitpunkt des Auftretens von Bedingungen, die unter IV. 1.1. festgelegt sind, bestehen, g) Art und Zeitpunkt des Erlöschens der abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden, h) Hinweis bezüglich der Übertragung der Forderung an einen anderen Verwalter von Referenzdaten, Hinweis bezüglich einem Prozess, i) Umstand und Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung, Summe und die Wahrung des vorzeitig getilgten Betrags und der vorhandenen Kapitalschulden, j) der Betrag und die Währung der vorhandenen Kapitalschulden, k) Währung und Betrag der Raten der Vertragssumme.

1.3. Die Daten des Vertrags, die unter Datenübermittlungspflicht fallen: a) Zeitpunkt und Begründung der Ablehnung des Antrags, b) Beweisdokumente, c) Nummer des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses, Bezeichnung des vorgehenden Gerichts, Inhalt des Beschlusstextes.

1.4. Daten bezüglich der Nutzung von bargeldlosen Zahlungsmitteln: a) Typ und Kennnummer des bargeldlosen Zahlungsmittels, b) Zeitpunkt der Sperrung, c) Zeitpunkt, Zahl und Betrag von Transaktionen, die mit dem gesperrten bargeldlosen Zahlungsmittel durchgeführt wurden, d) Zahl der unberechtigten Nutzungen, e) Betrag des verursachten Schadens, f) Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, g) Hinweis bezüglich einem Prozess.

1.5. Daten bezüglich der Verweigerung der Zustimmung: a) Ort und Datum der Erklärung, b) Kenndaten der Bank, c) Kenndaten des Kunden, d) Hinweis auf die Verweigerung der Zustimmung.

2. Daten über die Unternehmen, die registriert werden dürfen

2.1. Kenndaten: a) Firmenname, Name, b) Sitz, c) Handelsregisternummer, Nummer des Einzelunternehmerausweises, , d) Steuernummer.

2.2. Daten zum Vertrag, der unter Datenübermittlungspflicht fällt:

a) Typ und Kennnummer des Vertrags, b) Zeitpunkt des Abschlusses / Ablaufs / Auflösung des Vertrags, c) Art der Auflösung des Vertrags, d) Betrag und Währung des Vertrags, sowie die Art und Häufigkeit der Tilgung e) Zeitpunkt des Auftretens der Bedingungen, die unter V. 1.1. festgelegt sind, f) der Betrag der abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden, die im Zeitpunkt des Auftretens der Bedingungen, die unter V. 1.1. festgelegt sind, bestehen, g) Zeitpunkt der Fälligkeit der abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden und ihre Höhe, h) Zeitpunkt und Art des Erlöschens der abgelaufenen und nicht bezahlten Schulden, i) Hinweis bezüglich der Übertragung der Forderung an einen anderen Verwalter von Referenzdaten, Hinweis bezüglich einem Prozess, j) Umstand und Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung, die Summe und die Währung des vorzeitig getilgten Betrags und der vorhandenen Kapitalschulden, k) der Betrag und die Währung der vorhandenen Kapitalschulden, l) Währung der Raten der Vertragssumme.

2.3. Daten zu den Geldverkehrskonten, auf denen Forderungen in der Warteschleife registriert wurden:

a) Kennnummer des Vertrags über die Führung des Geldverkehrskontos, b) Betrag und Währung der Forderungen in der Warteschleife, c) Anfangs- und Auflösungszeitpunkt der Warteschleife der Forderungen, d) Hinweis auf einen Prozess.

2.4. Daten über Verträge über die Annahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln: a) Zeitpunkt des Abschlusses des Ablaufs / des Erlöschens/ der Aussetzung des Vertrags, b) Hinweis auf einen Prozess.

VII. Rechte und Rechtsmittel

Recht auf Information

Jeder hat das Recht, sich bei jedem Verwalter von Referenzdaten darüber informieren zu lassen, welche seiner Daten im KHR registriert sind, und von welchem Übermittler diese Daten übermittelt wurden. Die registrierte Person ist berechtigt, ihre eigenen, im KHR registrierten Daten und die Informationen darüber, wer, wann und unter welchem Rechtstitel ihre Daten eingesehen hat, ohne Einschränkung zu erfahren, dafür darf keine Kostenerstattung oder Gebühr verlangt werden.

Einwendung

Der Antragsteller ist berechtigt, zwecks Berichtigung oder Löschung der Referenzdaten eine Einwendung an den Übermittler von Referenzdaten oder an das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, einzureichen.

Klageerhebung

Der Antragsteller ist berechtigt, bei dem zuständigen Amtsgericht eine Klage gegen den Übermittler von Referenzdaten und gegen das Finanzunternehmen, das das KHR verwaltet, wegen unberechtigter Übermittlung, Verwaltung, bzw. Berichtigung oder Löschung der Daten zu erheben, wenn er mit dem Untersuchungsergebnis ihrer Einwendung nicht einverstanden ist (in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Untersuchung der Einwendung).

Anlage 3

LISTE DER AUSGEGLIEDERTEN TÄTIGKEITEN

Bezeichnung der ausgegliederten Tätigkeit	Bezeichnung der Person, die die ausgegliederte Tätigkeit ausübt
Mainframe, Anwendungsserver, Anwendungsüberwachung und -unterstützung, Netzdienste, Datensicherung, Archivierung, Benutzerverwaltung	Commerzbank AG (Kaiserplatz, Frankfurt D-60311)
Dokumentenverwaltung, Archivierung, Vernichtung von Akten	RHENUS Office Systems Hungary (2310 Szigetszentmiklós, Leshegy u. 30.)
Herstellung und Personalisierung von Plastikkarten	Oberthur Technologies Kft. (2045 Törökbálint, Tó Park hrsz. 3301/21.)
Lohn- Arbeits- und Versicherungsverwaltung	Nexon Vállalkozási és Kereskedelmi Kft. (1138 Budapest, Váci út 186.)
Verwaltung von Arbeitsstationen und Notebooks, Verwaltung von Dateiservern, Verwaltung von Netzdruckern, Kurznachrichtendienste	Hewlett-Packard Information Technology Ltd. (1117 Budapest, Alíz u.1.)
Anschluss der Dienstleistung zum Zustellungssystem der Vollstreckungsdokumente	HW Stúdió Kft. (6000 Kecskemét, Petőfi S. út 1.B.)

Anlage 4

GRÜNDE, DIE EINE EINSEITIGE VERTRAGSÄNDERUNG ERMÖGLICHEN

1. Die Bank ändert **Zinsen einseitig** nur im Falle des Eintretens der nachstehenden Gründe.

1.1 Änderungen der gesetzlichen oder regulatorischen Bedingungen

- a) Gesetzesänderungen, Änderungen von Verfügungen der Notenbank oder sonstiger, für die Bank verbindlicher Regelungen bezüglich oder in Verbindung mit der Tätigkeit der Bank oder ihrer Geschäftsbedingungen – die die Rechtsverhältnisse gemäß den Kredit- und Finanzleasingverträgen eng und unmittelbar betreffen.
- b) Einführung und/oder Änderungen der öffentlichen Lasten (z. B. Steuern), die mit der Tätigkeit der Bank in Verbindung gebracht werden können und die die Rechtsverhältnisse gemäß den Kredit- und Finanzleasingverträgen eng und unmittelbar betreffen –, Änderungen der Regelungen zur vorgeschriebenen Rücklagenbildung;
- c) Änderungen des Betrags oder der Gebühr der vorgeschriebenen Einlagensicherung.

1.2 Änderungen der Geldmarktbedingungen oder der makroökonomischen Rahmenbedingungen

- a) Änderungen der Liquiditätsbeschaffungskosten der Bank / Änderungen der Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung auf dem Geldmarkt, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:
 - Änderungen der Krediteinstufung Ungarns,
 - Änderungen des Länderrisikoaufschlags (credit default swap),
 - Änderungen des Notenbankleitzinses, der Repo- und der Einlagenzinssätze der Notenbank,
 - Änderungen der Interbankengeldmarktzinssätze / Interbankenkreditzinsen,
 - Divergenz der Ertragskurven der vom ungarischen Staat oder der Bank ausgegebenen Obligationen und der SWAP-Geschäfte,
 - Änderungen der Erträge öffentlicher, zur Refinanzierung begebener Wertpapiere beziehungsweise der Risikoeinstufung des Emittenten durch eine anerkannte externe Ratingagentur oder Änderungen der mit dieser Einstufung verbundenen Kosten,
 - Änderungen der Zinsen der festgelegten Kundeneinlagen der Bank.

1.3 Änderungen der Risikobeurteilung des Kunden

- a) Umstufung des Kunden beziehungsweise des Kreditgeschäfts in eine andere Risikokategorie aufgrund der den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Mittelbeurteilungsvorschriften der Bank oder der internen Vorschriften der Bank für die Schuldnerbeurteilung – unter besonderer Berücksichtigung von Änderungen bezüglich der Finanzlage und der Stabilität der Zahlungsfähigkeit des Kunden –, wenn die Umstufung in die neue Risikokategorie durch eine Änderung der Höhe des Wertverlustes und somit des angewandten Risikoaufpreises begründet ist.
- b) Änderungen des Risikos der in dieselbe Risikokategorie gehörenden Kreditgeschäfte beziehungsweise der Kunden aufgrund der den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Mittelbeurteilungsregelung oder Schuldnerbeurteilungsregelung der Bank, wenn die Änderung der Risikobeurteilung in der gegebenen Risikokategorie durch die Änderung der Höhe des Wertverlustes und dadurch des angewandten Risikoaufschlags begründet ist.
- c) Bei Verbrauchern, die ihre vertraglichen Verpflichtungen kontinuierlich erfüllt haben, und während der Laufzeit des Kredites in keinen Zahlungsverzug geraten sind, macht die Bank aufgrund einer Änderung der Risikobeurteilung keine Zinserhöhung geltend.
- d) Änderungen des Wertes der als Sicherheit für gewährte Darlehen oder Kredite dienenden Immobilien von mindestens 10 %.

2. Die Bank erhöht die außerhalb der Zinsen in Verbindung mit den Krediten anfallenden **sonstigen Provisionen, Kosten und Gebühren bei Verbrauchern** jährlich höchstens um die vom Zentralamt für Statistik veröffentlichte durchschnittliche Jahresinflationsrate. Das gilt nicht für Fremdkosten (einschließlich Steuern und Gebühren in Verbindung mit den einzelnen Geschäften), die die Bank

lediglich auf den Kunden abwälzt. In diesem Fall wälzt die Bank im Falle der Einführung von neuen Kosten die eingeführten Kosten, und einer ihr gegenüber vorgenommenen Kostenänderung die geänderten Kosten ab.

3. Die Bank führt einseitig keine eigenen neuen Kosten oder Gebühren ein. Wenn jedoch zu einer vom Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistung neue externe Kosten oder Gebühren eingeführt werden (z. B. Sondersteuer für den ausländischen Devisentransfer), ist sie berechtigt, diese weiterzubelasten.

4. Zusätzlich zu den Fällen gemäß Ziffern 1 und 2 nimmt die Bank im Falle des Eintretens von Ereignissen der höheren Gewalt – plötzlich eintretenden schweren Störungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt – vorübergehende, auf die Dauer der Störungen beschränkte einseitige Änderungen von Zinsen, Gebühren und Kosten vor. Die Anwendung solcher Maßnahmen gibt die Bank – bei gleichzeitiger Mitteilung an die PSZÁF [Staatliche Aufsicht der Finanzorganisationen] – öffentlich bekannt.

5. Die Zinsen können bei den mit dem Verbraucher geschlossenen Kredit- und Darlehensverträgen zwecks Wohnungserwerbs oder bei Finanzleasingverträgen nur gemäß den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 275/2010 (XII.15.) zu Lasten der Kunden einseitig verändert werden. Im Rahmen der einseitigen Änderungen der mit den Verbraucher abgeschlossenen Verträge hält die Bank die Selbstregelungsbestimmungen im „Verhaltenskodex über das faire Verhalten von Kreditinstituten gegenüber den Kunden“ ein.